

BGer 4A 259/2008 vom 9. September 2008

Bundesgericht, 2008-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_259_2008

FR: TF 4A 259/2008 du 9 septembre 2008

IT: TF 4A 259/2008 del 9 settembre 2008

Regeste

Kauf- und Architekturvertrag; Verrechnung | Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254 mit Hinweisen). Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdeschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Grundsätzlich unzulässig sind Rügen, die sich gegen die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Entscheides richten, sofern diese nicht offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen (Art. 97 Abs. 1 und 105 Abs. 2 BGG; BGE 133 II 249 E. 1.4.3 S. 254 f.). Der Beschwerdeführer, welcher die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz anfechten will, muss substantiiert darlegen, inwiefern die Voraussetzungen gemäss Art. 105 Abs. 2 BGG gegeben sind (BGE 133 III 462 E. 2.4 S. 466). Er hat im einzelnen aufzuzeigen, weshalb die beanstandeten Feststellungen offensichtlich unrichtig und demnach willkürlich sind, und zudem aufzuzeigen, dass das Verfahren bei rechtskonformer Ermittlung des Sachverhalts anders ausgegangen wäre (vgl. Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBl 2001 S. 4338). Ergänzungen des Sachverhalts haben nur zu erfolgen, soweit sie entscheidungswesentliche Tatsachen betreffen (Art. 97 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Wer sich auf eine Ausnahme von der Bindung des Bundesgerichts an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz beruft und den Sachverhalt gestützt darauf berichtigt oder ergänzt wissen will, hat mit Aktenhinweisen darzulegen, dass er entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und taugliche Beweismittel bereits bei den Vorinstanzen genannt hat (vgl. Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBl 2001 S. 4339). Neue Vorbringen sind nur zulässig, soweit erst der angefochtene Entscheid dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG), was wiederum näher darzulegen ist (BGE 133 III 393 E. 3 S. 395).

E. 1.3

Diesen Anforderungen wird die Beschwerde nicht gerecht. Der Beschwerdeführer rügt, die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen seien im Hinblick auf Art. 97 Abs. 1 BGG ungenügend. Das Kantonsgericht habe den rechtlich relevanten Sachverhalt offensichtlich unkorrekt ermittelt. In der Folge schildert der Beschwerdeführer den Sachverhalt aus seiner Sicht (Ziff. II der Beschwerde). Soweit er dabei Umstände einfließen lässt, die im angefochtenen Urteil keine Stütze finden, bleibt sein Vorbringen unbeachtet, da er keine hinreichend begründete Sachverhaltsrügen erhebt. Daraus folgt, dass auch auf die rechtlichen Erörterungen des Beschwerdeführers nur soweit eingetreten werden kann, als sie auf dem von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt beruhen, wogegen die in der Beschwerde angekündigte rechtliche Beurteilung der "Tatsachenbehauptungen aus dem Ergebnis des Beweisverfahrens", soweit dieses nicht von der Vorinstanz festgehalten wurde, ausser Acht bleiben muss. Schliesslich folgt aus der Obliegenheit gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG, in der Beschwerdebegründung auf den angefochtenen Entscheid einzugehen, e contrario, dass rechtliche Ausführungen ohne ersichtlichen Bezug zum angefochtenen Urteil nicht zu hören sind.

E. 2.1

Die Vorinstanz ging davon aus, der Beschwerdegegner habe den Kaufpreis gemäss Vertrag vom 30. Oktober 1997 für den Stockwerkeigentumsanteil 000/b vollumfänglich beglichen. Die vom Beschwerdeführer erst anlässlich der Schlussverhandlung vorgebrachte Behauptung, der Kaufpreis sei im Umfang von Fr. 360'000.-- nicht bezahlt, erachtete die Vorinstanz als verspätet. Ferner hielt sie fest, der Beschwerdeführer habe den für die Rückübertragung dieses Stockwerkeigentumsanteils am 19. Februar 1998 vereinbarten Kaufpreis vollumfänglich bezahlt. Demgegenüber steht mit Bezug auf den Stockwerkeigentumsanteil 000/a nach Auffassung der Vorinstanz fest, dass der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer dafür aus dem Kaufvertrag vom 30. Oktober 1997 Fr. 400'000.-- schuldig blieb und dass auch die Rückübergabe dieses Grundstücks nicht stattfinden konnte. Diesem Teil der Vereinbarung hätten die Parteien nicht nachgelebt.

E. 2.2

Die Vorinstanz erwog, die Parteien hätten einen Vergleich geschlossen, gemäss welchem der Beschwerdeführer dem Beschwerdegegner bis zum 27. Februar 1998 den Betrag von Fr. 400'000.-- zu bezahlen hatte (Ziff. 3 des Vergleiches). Danach prüfte die Vorinstanz, ob sich der Vorbehalt des Endvollzugs des Vertrages gemäss Ziff. 2 des Vergleichs ausschliesslich auf diese Ziffer oder auch auf den nach Ziff. 3 des Vergleichs für bisherige Architekturleistungen zu zahlenden Betrag von Fr. 400'000.-- bezieht, was sie verneinte. Zum einen stützte sie sich dabei auf den Wortlaut des Vergleichs (Anerkennung, dass der Beschwerdegegner bis dato seine vertraglichen Leistungen erbracht hatte), zum anderen auf den kurzfristig anberaumten Verfalltag für die Zahlung des Betrages von Fr. 400'000.-- sowie auf den Umstand, dass sich diese Summe - im Gegensatz zu Ziff. 2 des Vergleichs - nicht ausschliesslich auf Architekturleistungen bezog. Demgemäss habe der Beschwerdegegner für seine bereits erbrachten Architekturleistungen Fr. 400'000.-- zugute, die er mit der ihm gegenüber bestehenden Forderung des Beschwerdeführers in gleicher Höhe zu verrechnen berechtigt sei.

E. 2.3

Nach Auffassung des Beschwerdeführers kann sich der Beschwerdegegner mit Bezug auf den Architekturvertrag nicht auf den Vergleich berufen, da er den Vertrag nicht bis zum Ende vollzogen habe. Die Architekturleistungen seien deshalb auf der Basis der Vereinbarung vom 5. März 1997 und - mit Ausnahme der Nebenkosten, die gänzlich bestritten würden - gemäss Expertise abzurechnen. Der Beschwerdeführer unterlässt indessen jegliche Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Urteils, und er stützt sich in seinen Berechnungen, ohne substantiierte Sachverhaltsrügen zu erheben, auf Tatsachelemente, die aus dem Urteil der Vorinstanz nicht hervorgehen. Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (vgl. E. 1 hiervor).

E. 2.4

Weiter rügt der Beschwerdeführer eine Nichtanwendung von Art. 151 Abs. 1 und 154 Abs. 1 OR. Seinen Ausführungen lässt sich jedoch nicht entnehmen, inwiefern er der Vorinstanz diesbezüglich eine Rechtsverletzung vorwerfen will und wie sich diese gegebenenfalls auf seine Rechtsposition ausgewirkt habe soll. Auch diesbezüglich verfehlt der Beschwerdeführer die Begründungsanforderungen.

E. 2.5

Nicht viel klarer sind die Vorbringen des Beschwerdeführers unter dem Titel "Schuldbekennnis als Klagegrund". Ein Bezug zu den Erwägungen der Vorinstanz ist nicht erkennbar. Dass auf die Berechnungen des Beschwerdeführers, soweit sie nicht mit jenen der Vorinstanz übereinstimmen, nicht abzustellen ist, wurde bereits erläutert (E. 2.3 hiervor).

E. 2.6

Schliesslich wirft der Beschwerdeführer der Vorinstanz eine falsche Anwendung des Verrechnungsrechts vor. Zur Begründung beruft er sich auf eine Darlehensforderung für den Bodenkauf, welche - da zediert - vom Beschwerdegegner nicht zweimal verrechnet werden könne, sowie auf die mangelnde Fälligkeit weiterer Darlehensforderungen. Die Vorinstanz hat indessen lediglich die Tilgung der Forderung von Fr. 400'000.-- aus der Kaufpreisrestanz durch Verrechnung mit der Forderung über Fr. 400'000.-- gemäss Ziff. 3 des abgeschlossenen Vergleiches zugelassen. Mit der Verrechenbarkeit dieser Forderungen setzt sich der Beschwerdeführer in seinen Vorbringen nicht auseinander. Auch insoweit ist mangels Entscheidrelevanz nicht auf die Beschwerde einzutreten.

E. 3

Insgesamt kann auf die Beschwerde mangels rechtsgenügender Begründung nicht eingetreten werden. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer als unterliegende Partei kosten- und entschädigungspflichtig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.